



Ortsverband Attenhofen
eMail: attenhofen@oedp.de
Internet: www.oedp-attenhofen.de
Dr. Ralf Schramm, Am Sonnenhang 8, 84091 Attenhofen, 08753 967317

Offener Brief

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Werksleiter Thomas Dengler

Verbandsvorsitzender Franz Stiglmaier

stellvertr. Verbandsvorsitzender Michael Krumbucher

Kopie: Alexandra Zwengauer (Kommunalberatung Bitterwolf)

Attenhofen, den 22. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserversorger plant tiefe Eingriffe in die Privatsphäre seiner Anschlussnehmer. Bei Weigerung kündigt er Nachteile zu Ungunsten der Anschlussnehmer an. Die betroffenen Bürger haben daher den Anspruch, dass ihnen die Rechtsgrundlagen für diese Vorgehensweise verständlich und nachvollziehbar im Detail erläutert werden.

Ich bitte Sie daher, bereits bei der Informationsveranstaltung am Montag, den 22.5.2023 in Volkenschwand zu den folgenden Punkten Stellung zu nehmen, im Nachgang dann auch schriftlich.

Im Informationsschreiben des Wasserversorgers vom 27.4.2023 ist die Rede von einer umfassenden gesetzlichen Auskunftspflicht seitens der Eigentümer. Dabei beziehen Sie sich auf diverse gesetzliche Regelungen. Andernfalls kündigen sie an, Schätzungen zu Ungunsten der Eigentümer vorzunehmen.

Trotz intensiver Bemühungen können wir diese behauptete Auskunftspflicht im Zusammenhang mit einer Neuvermessung sämtlicher Geschoss- und Grundstücksflächen im Versorgungsgebiet nicht so ohne weiteres erkennen oder herleiten - insbesondere im Hinblick darauf, dass Ihnen sämtliche Baupläne vorliegen müssen bzw. sie diese gemäß Ihrer Verbandssatzung von den Gemeinden anfordern können.

Insbesondere ist den von Ihnen zitierten gesetzlichen Regelungen lediglich eine Auskunftspflicht hinsichtlich der Prüfung des Zustands der Wasserversorgungsanlagen zu entnehmen. Ein behauptetes **Betretungsrecht** ist wohl ohnehin ausgeschlossen. Ein diesbezüglicher Strafantrag wegen Verletzung des Art. 13 des Grundgesetzes wurde bekanntlich eingereicht.

Dem von Ihnen zitierten § 99 der Abgabenordnung (AO) ist lediglich die Einnahme des Augenscheins durch Amtsträger in Verbindung mit Betriebseinrichtungen zu entnehmen. Wohnräume dürfen nach diesem Paragraphen, wie durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof geklärt ist, gegen den

Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Nach § 99 AO dürfen auch Maßnahmen, nach unbekannten Gegenständen zu forschen, nicht angeordnet werden.

Nach Ihren Darstellungen in den Informationsveranstaltungen dienen die beabsichtigten Wohnungsbesichtigungen aber gerade der Forschung nach unbekanntem Gegenständen. Nämlich z.B. der Forschung nach Bodenbelägen, Tapeten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen und ähnlichen, von denen Sie im Voraus nichts wissen, deren Kenntnis Sie aber offenbar begehren, um entsprechende Räume hinsichtlich einer Beitragspflicht zu bewerten.

Wir bitten Sie daher, auf klare und verständliche Weise die Rechtsgrundlagen der von Ihnen geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die geplanten Neuvermessungen den Zuhörern am Abend des 22. Mai für jedermann nachvollziehbar deutlich zu machen. Insbesondere:

- i) Was ist die Rechtsgrundlage für eine Überprüfung von Grundstücken und Wohnräumen ohne jedweden Anhaltspunkt oder Hinweis auf irgendeinen Verstoß gegen die Satzungen des WZV?
- ii) Was ist die Rechtsgrundlage für die behauptete verdachts- und anhaltspunktunabhängige Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht in Verbindung mit einer Neuvermessung?
- iii) Was ist die Rechtsgrundlage für die verdachts- und anhaltspunktunabhängige Forschung nach unbekanntem Gegenständen?
- iv) Sind die von Ihnen veranlassten oder vorgenommenen Messergebnisse amtliche Messergebnisse oder sonstige Messergebnisse, die unmittelbar Rechtsgrundlage für einen Beitragsbescheid sind, und was ist die Rechtsgrundlage dafür?
- v) Sind die von Ihnen genannten Schätzungen bei Verweigerung des Zutritts Rechtsgrundlage für einen Gebührenbescheid und auf welcher Rechtsgrundlage basiert dies?
- vi) Welche Rechtsgrundlage (Urteile) gibt es, die belegen, dass die von Ihnen behauptete Beweislast bei einer Beitragsschätzung (abweichend von den vorliegenden Bauplänen) beim Eigentümer liegt?

Da wir davon ausgehen, dass Sie sich im Voraus mit all diesen (Rechts)Fragen grundlegend beschäftigt haben müssen und deren Beantwortung Ihnen insofern ein Leichtes sein muss, bitten wir Sie darum, die entsprechenden Antworten in Ihren Vortrag auf der Informationsveranstaltung am 22.5.2023 einzufügen sowie um schriftliche Beantwortung mit **Frist zum 26.5.2023**. Diesbezüglich nehmen wir insbesondere auch die beauftragte Firma Bitterwolf beim Wort, die damit wirbt, Bürger mit detaillierten und überzeugenden Fakten zu informieren.

Für Rücksprachen stehe ich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ralf Schramm